

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPEDIVENTA Transport & Logistik GmbH

Stand 16.02.2022

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Frachtverträge der SPEDIVENTA Transport & Logistik GmbH als Auftraggeber mit den jeweiligen Frachtführern. Soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, erfolgt die Auftragserteilung gem. HGB, CMR und ADSp in der jeweils neuesten Fassung. Der Frachtführer erklärt ausdrücklich, dass er die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), insbesondere die §§7b und 7c kennt und deren strikte Einhaltung zusichert.

Der Frachtführer muss im Besitz aller notwendigen Konzessionen bzw. Genehmigungen sein, um den Auftrag durchzuführen. Das gilt insbesondere für die nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erforderlichen Voraussetzungen.

II. Fahrzeuge und Fahrzeugausstattung

1. Der Frachtführer hat für die regelmäßige Wartung, sowie für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsstermine zu sorgen. Die Fahrzeuge sind stets in sauberem, technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Ladefläche muss trocken, sauber und geruchsfrei sein. Stichprobenartige Kontrollen der Fahrzeuge, Fahrerkabinen, Ladungen und der Lademittel durch den Auftraggeber bleiben vorbehalten.
2. Die Fahrzeuge sind je nach Anforderung des Frachtauftrags mit Telefon, Funk, Telematiksystem und Gefahrgutausrüstung auszustatten. Zur allgemeinen Ausrüstung gehören Be- und Entladehilfsmittel, sowie Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschoner, Anti – Rutsch – Matten, Spann Bretter).
3. Tachoscheiben bzw. Ausdrücke des digitalen Fahrtenschreibers sind auf Verlangen der Disposition des Auftraggebers an diesen zu übersenden.

III. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

1. Der Fahrer des Frachtführers ist verpflichtet, jederzeit auf Anfrage des Auftraggebers über Sendungen, welche in dessen Namen zugestellt oder abgeholt werden, Auskunft zu erteilen. Hierzu hat er entsprechende Kommunikationswege zu seinem Fahrer vorzuhalten. Am Folgetag der Beladung ist es zwingend vorgeschrieben, dass sich der Fahrer beim Disponenten des Auftraggebers bis 08:30 Uhr meldet, um einen kurzen Statusbericht abzugeben.
2. Bei Ablieferhindernissen und Verzögerungen jeglicher Art ist die Disposition des Auftraggebers unverzüglich telefonisch und auch ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich zu informieren, damit evtl. Terminschwierigkeiten ausgeräumt werden können.

IV. Kosten / Standgeld/ Nichtgestellung von Transportmittel

1. Montage-, bzw. Krankosten, die durch vom Frachtführer verschuldete verspätete Übernahme, bzw. Entladung der Fracht entstehen, gehen zu Lasten des Frachtführers und sind gegenüber dem Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
2. Für den Fall, dass Standgeldansprüche seitens des Frachtführers (z.B. aus gesonderter Vereinbarung) bestehen, gilt folgendes: 4 Stunden Standzeit sind je Be- und Entladung frei und können keine Standgeldforderungen des Frachtführers begründen. Standgeldforderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Grundlage für etwaige Standgeldzahlungen sind in jedem Fall schriftliche Mitteilungen über jegliche Verzögerungen bei der Be- bzw. Entladestelle. Warte- und Standzeiten sind mit quittierten Belegen der Lade- / Entladestelle, und mit Fahrtenschreibernachweisen oder GPS-Telematikdaten zu belegen.
3. Bei Nichtgestellung des benötigten Transportmittels sorgt der Frachtführer für entsprechenden gleichwertigen Ersatz. Durch Nichtgestellung verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Frachtführers und sind gegenüber dem Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

V. Haftungserweiterung

Es wird eine Haftungserweiterung der Haftung des Frachtführers gem. §449 HGB auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg des Rohgewichts der Fracht vereinbart.

Der Frachtführer sichert eine gültige Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG mit entsprechender Deckung zu.

VI. Kundenschutz/Wettbewerbsverbot

Kundenschutz gegenüber dem Frachtführer für die vom Auftraggeber oder anlässlich der Geschäftsbeziehung mit dem Frachtführer sonst zur Kenntnis gebrachten Kunden gilt als vereinbart. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen. Durch Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig. Für den Fall der Unwirksamkeit der genannten Vertragsstrafe wird vereinbart, dass durch das zuständige Gericht eine angemessene Strafe festgesetzt wird.

VII. Gefährliche Güter

Unabhängig von den diesbezüglichen Hinweispflichten des Auftraggebers hat der Frachtführer selbstständig zu überprüfen, ob es sich bei dem Transport um gefährliche Güter handelt und ggf. die entsprechenden Schritte einzuleiten. Ist ein Gefahrgutlenkerausweis erforderlich, so ist dieser auf Gültigkeit zu überprüfen. Der Frachtführer ist für die Fahrzeug- und Lenker ausrüstung verantwortlich, insbesondere gem. ADR. Der Auftraggeber behält sich das Recht diesbezüglicher Kontrollen vor. Gefahrgüter der Klassen 1 und 7 dürfen nicht transportiert werden.

VIII. Lademitteltauschvereinbarung

1. Der Lademitteltausch (Kölner Palettentausch) Zug um Zug (Europaletten, Gitterboxen, Ladehölzer, Keile, Kantenschoner) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger, gilt als vereinbart. Der Frachtführer erhält hierfür eine zusätzliche Vergütung i.H.v. 0,50 €/ Palette. Diese ist bereits in dem vereinbarten Frachtlohn enthalten.
2. Bei Nichttausch sind die Gründe hierfür vom Frachtführer bzw. von den von ihm eingesetzten Dritten auf dem Frachtbrief oder geeigneten Unterlagen schriftlich zu dokumentieren und durch den Verlager/Empfänger gegenzeichnen zu lassen. Wird der vereinbarte Lademitteltausch seitens des Frachtführers nicht Zug – um – Zug durchgeführt, ist er binnen 10 Werktagen nachzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rücknahme durch den Auftraggeber verweigert. Bei verspätetem Tausch, Nichttausch oder fehlenden Belegen berechnet der Auftraggeber 13,50 EUR pro Europalette und 125,00 EUR je Gitterbox als Schadenersatzforderung. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € pro Vorgang erhoben. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Frachtführer.
3. Für nicht getauschte Lademittel ist ausschließlich der Frachtführer zuständig. Eine Aufrechnung mit Frachtforderungen durch den Auftraggeber gilt als vereinbart.

IV. Rechnungsstellung

1. Abrechnungen des Frachtführers werden nur mit original quittiertem Ablieferbeleg akzeptiert. Die gesamten Frachtunterlagen müssen binnen 10 Werktagen beim Auftraggeber vorliegen. Bei verspäteter Vorlage, fehlenden Ablieferbelegen oder mangelnden Angaben in diesen, behält sich der Auftraggeber vor, die Frachtrechnung um 25,00 EUR zu kürzen.
2. Bei Frachtstornierungen seitens des Auftraggebers können vom Frachtführer keine Ersatzansprüche gegen diesen geltend gemacht werden.
3. Die Rechnungszahlung erfolgt 45 Tage nach Eingang der vollständigen Frachtunterlagen gemäß VIV. Nr. 1 dieser Bedingungen.
4. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Zahlung fälliger Transportrechnungen etwaige Gegenrechnungen des Auftraggebers jeglicher Art (z. B. Paletten, Schäden, Fracht usw.) in Abzug gebracht werden dürfen.

X. Gerichtsstand/Rechtswahl

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der SPEDIVENTA Transport & Logistik GmbH, 29614 Soltau, HRB-Nr. 202363, Geschäftsführer Sebastian Hillmann und Eike C. Fredermann. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XI. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile oder Lücken bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Erklärung

Mit Annahme des Transportauftrages, sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber (SPEDIVENTA Transport & Logistik GmbH) zu, dass er seinen Mitarbeitern mit Wirkung zum 01.01.2022 mindestens den gesetzlich zu zahlendem Mindestlohn in Höhe von brutto 9,82 € pro Stunde (gem. MiLoG-Gesetz, jeweils neuste Fassung) zahlt. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber nur solche weiteren Unterfrachtführer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Subunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber uns schriftlich zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes ab dem 01.01.2022 verpflichten.

Gleichzeitig erklärt der Auftragnehmer, dass die SPEDIVENTA Transport und Logistik GmbH bei jeglicher Zuwiderhandlung schadlos gehalten wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in vollem Umfange dem Auftraggeber sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit einer Missachtung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer entstehen, dazu gehören auch Bußgelder und Ersatzansprüche Dritter.

Unsere AGB gelten ausschließlich und können auf Wunsch jederzeit übersandt werden entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Frachtführers die Leistung vorbehaltlos annehmen.

Mit Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die Geltung unserer AGB wie oben ausgeführt an.